



Alle Merkblätter und Formulare erhalten Sie kostenfrei bei den Visastellen oder über die Internetseite der  
Auslandsvertretungen.

## Visum zur Arbeitsaufnahme

Bitte beachten Sie zusätzlich das Merkblatt „Allgemeine Hinweise zur Beantragung eines nationalen  
Visums“

Allgemeine Informationen zur Fachkräftemigration finden Sie im Fachkräfteportal [www.make-it-in-germany.com](http://www.make-it-in-germany.com)

**Zur Beantragung eines Visums zur Arbeitsaufnahme sind folgende Unterlagen vorzulegen:**

Fremdsprachige Unterlagen sind mit amtlicher deutscher Übersetzung vorzulegen.

- 2 vollständig in deutscher Sprache ausgefüllte und eigenhändig unterschriebene Anträge auf Erteilung eines nationalen Visums
- 2 eigenhändig unterschriebene Belehrungen gemäß § 54 Abs. 2 Nr. 8 i.V.m. § 53 AufenthG
- 3 aktuelle biometrische Passfotos, nicht älter als 6 Monate, Größe 3,5 x 4,5 cm (Bitte kleben Sie auf beide Antragsformulare bereits jeweils ein Foto und bringen das dritte Foto zusätzlich mit.) (→ [Fotomustertafel](#))
- Gültiger **Reisepass mit Unterschrift des Passinhabers + zwei Kopien der Datenseiten des Passes**. Der Pass muss bei Visumerteilung noch mindestens 3 Monate gültig sein und muss mindestens zwei leere Seiten enthalten.
- aktuelles polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als drei Monate)
  - falls keine Namensänderung erfolgte: elektronischer Auszug aus e.gov in zweifacher Ausfertigung
  - falls eine Namensänderung erfolgte: Führungszeugnis des Amts für Statistik der kasachischen Staatsanwaltschaft mit Angabe des Geburtsnamens und aller früheren Ehenamen im Original mit Apostille + zwei Kopien
  - falls eine Vorstrafe besteht: die entsprechenden gerichtlichen Urteile im Original + zwei Kopien
- Unterschriebener, konkreter Arbeitsvertrag mit Angaben zu Position/Gehalt/Arbeitszeiten und Befristung in zweifacher Ausfertigung
- Tabellarischer Lebenslauf mit Aufstellung des akademischen und beruflichen Werdegangs in zweifacher Ausfertigung
- Nachweis über einen deutschen Hochschulabschluss oder einen anerkannten oder vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss in Form des **Abschlusszeugnisses mit Notenverzeichnis im Original + 2 Kopien**

Ob Ihr ausländischer Hochschulabschluss anerkannt oder vergleichbar ist, können Sie in der Datenbank ANABIN abfragen: <http://anabin.kmk.org/>

Eine Zeugnisbewertung durch die ZAB (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) ist in folgenden Fällen durchzuführen:

- Ihr Abschluss ist als „bedingt vergleichbar“ in der Datenbank geführt.
- Ihre Hochschule ist als „H-“ in der Datenbank geführt.
- Ihr Abschluss und/oder Ihre Hochschule sind nicht in der Datenbank eingetragen.

Für die Aufnahme einer Beschäftigung in einem reglementierten Beruf (z.B. Ärzte, Apotheker, Lehrer) muss der Bescheid über die Berufszulassung oder die Anerkennung des ausländischen Abschlusses der zuständigen Stelle vorgelegt werden. Eine Liste der reglementierten Berufe ist unter [www.berufe.net](http://www.berufe.net) zu finden. Bitte beachten Sie, dass in den meisten reglementierten Berufen das erforderliche Sprachniveau mindestens B1 beträgt.

**In Einzelfällen können die Auslandsvertretungen die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen.**

Nach positiver Entscheidung über den Visumantrag müssen Sie vor Aushändigung des Visums einen Nachweis über einen bestehenden Reisekrankenversicherungsschutz vorlegen, sofern ein Nachweis darüber nicht bereits vorher vorgelegt worden ist.

**Achten Sie auf die Abgabe vollständiger Antragsunterlagen! Unvollständige Anträge können zur Ablehnung des Visumantrags führen.**